

4450/AB
Bundesministerium vom 10.02.2021 zu 4546/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.833.216

Wien, 1.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4546/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Impfschäden 2020-2024** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Mit welcher Anzahl an von Impfschäden Betroffenen ohne Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen rechnen Sie als zuständiger Gesundheitsminister im Jahr 2020?*
- *Mit welcher Anzahl an von Impfschäden Betroffenen ohne Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen rechnen Sie als zuständiger Gesundheitsminister in den Folgejahren 2021-2024?*
- *Mit welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen rechnen Sie, die eine Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr, wenn die Erwerbsfähigkeit in Folge der Impfung länger als drei Monate um mindesten 20 Prozent gemindert ist, zugesprochen erhalten könnten?*

- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon im Jahr 2020 schlagend werden (Frage 3)?*

Derzeit beziehen 88 Personen eine Beschädigtenrente nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020. Ein Großteil, nämlich 58, geht auf die Pockenimpfung zurück, für die es bereits nach dem Jahr 1980 keine Impfempfehlung mehr gibt. Im langjährigen Durchschnitt gibt es jährlich ein bis zwei Erstanerkennungen eines Impfschadens nach dem Impfschadengesetz, wobei zumeist auch eine Beschädigtenrente zuerkannt wird.

Im Jahr 2020 hat es eine, derzeit noch nicht rechtskräftige, Zuerkennung einer Beschädigtenrente gegeben, weitere Leistungen wurden nicht zuerkannt. Laufende Ansprüche bestehen aber aufgrund früherer Zuerkennungen.

Insgesamt beschränken sich die Zuerkennungen nach dem Impfschadengesetz in den letzten Jahren auf bloß sehr wenige Einzelfälle. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass zur Annahme eines Fortbestandes dieses Trends, sodass auch in den nächsten Jahren nur mit Zuerkennungen von Leistungen im bisherigen Ausmaß gerechnet wird. Konkrete Aussagen zu künftigen Gegebenheiten können naturgemäß aber nicht getroffen werden.

Fragen 5 und 8:

- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten aus Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon in den Jahren 2021-2024 schlagend werden (Frage 3)?*
- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten aus Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon in den Jahren 2021-2024 schlagend werden (Frage 6)?*

Hinsichtlich allfälliger Schädigungen durch Schutzimpfungen gegen COVID-19 liegen keine Erfahrungswerte vor. Eine seriöse Abschätzung zu erwartender Impfschäden und daraus resultierender Leistungen kann daher nicht vorgenommen werden.

Fragen 6 und 7:

- *Mit welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen rechnen Sie, die einen einkommensabhängigen Erhöhungsbeitrag für Schwerbeschädigte im Jahr 2020 zugesprochen erhalten könnten?*

- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon im Jahr 2020 schlagend werden (Frage 6)?*

Derzeit beziehen insgesamt drei Personen einen einkommensabhängigen Erhöhungsbetrag, wobei diese Anzahl über die letzten Jahre konstant geblieben ist. Auch im Jahr 2020 hat es keine Zuerkennung dieser Leistung gegeben. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass zur Annahme eines Fortbestandes dieses Trends, sodass auch in den nächsten Jahren nur mit sehr vereinzelten Zuerkennungen des Erhöhungsbetrages gerechnet wird. Konkrete Aussagen zu künftigen Gegebenheiten können naturgemäß aber nicht getroffen werden.

Fragen 9 bis 11:

- *Mit welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen rechnen Sie, die eine Pflegezulage (Pflegebeitrag vor dem 15. Lebensjahr) im Jahr 2020 zugesprochen erhalten könnten?*
- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon im Jahr 2020 schlagend werden (Frage 9)?*
- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon in den Jahren 2021-2024 schlagend werden (Frage 9)?*

Die Pflegezulage ist eine Annexleistung zur Beschädigtenrente. Etwas mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher einer Beschädigtenrente erhält auch eine Pflegezulage (diese wird zumeist wegen der bis 1980 empfohlenen Pockenimpfungen geleistet).

Im Jahr 2020 hat es keine Zuerkennung einer Pflegezulage bzw. des Pflegebeitrages gegeben. Aufgrund der 2007 bis 2019 verabreichten Impfungen wurde nur in einem Fall eine Pflegezulage bzw. ein Pflegebeitrag zuerkannt. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass zur Annahme eines Fortbestandes dieses Trends, sodass auch in den nächsten Jahren nur mit sehr vereinzelten Zuerkennungen dieser Leistungen gerechnet wird. Konkrete Aussagen zu künftigen Gegebenheiten können naturgemäß aber nicht getroffen werden.

Fragen 12 bis 17:

- *Mit welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten aus Schäden ohne Covid-19-Impfungen rechnen Sie, denen die Übernahme der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens zugesprochen wird?*
- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden aus Covid-19-Impfungen könnte davon im Jahr 2020 schlagend werden (Frage 12)?*
- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden aus Covid-19-Impfungen könnte davon in den Jahren 2021-2024 schlagend werden (Frage 12)?*
- *Mit welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen rechnen Sie, denen die Übernahme von Rehabilitationskosten zugesprochen wird?*
- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon im Jahr 2020 schlagend werden (Frage 15)?*
- *Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon in den Jahren 2021-2024 schlagend werden (Frage 15)?*

Aufgrund von Impfungen über die Jahre 2007 bis 2019 gab es insgesamt drei anspruchsberechtigte Personen, denen Leistungen im Sinne der lit. a und b des § 2 Abs. 1 Impfschadengesetzes zuerkannt wurden. Vor diesem Hintergrund ist daher mit nur sehr vereinzelten Neufällen mit Zuspruch dieser Leistungen zu rechnen. Bislang anerkannte Impfgeschädigte, etwa aufgrund der bis zum Jahr 1980 empfohlenen Pockenimpfungen, sind aber natürlich auch weiterhin leistungsberechtigt.

Fragen 18 bis 20:

- *Mit welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen rechnen Sie, denen die Auszahlung einer einmaligen Entschädigung, wenn eine Person durch die Impfung keinen dauerhaften gesundheitlichen Schaden, jedoch eine schwere Körperverletzung erlitten hat, zugesprochen wird?*

- Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon im Jahr 2020 schlagend werden (Frage 18)?
- Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon in den Jahren 2021-2024 schlagend werden (Frage 18)?

In den letzten fünf Jahren hat es keine Zuerkennung einer einmaligen, pauschalierten Geldleistung gemäß § 2a Impfschadengesetz gegeben, damit auch nicht im Jahr 2020. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass zur Annahme eines Fortbestandes dieses Trends, sodass auch in den nächsten Jahren nur mit sehr vereinzelten Zuerkennungen der einmaligen, pauschalierten Geldleistung gerechnet wird. Konkrete Aussagen zu künftigen Gegebenheiten können naturgemäß aber nicht getroffen werden.

Fragen 21 bis 23:

- Mit welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen rechnen Sie, denen Sterbegeld, Witwen- und Waisenrente, wenn der oder die Angehörige durch den Impfschaden gestorben ist, zugesprochen wird?
- Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnte davon im Jahr 2020 schlagend werden (Frage 21)?
- Welche Anzahl an Anspruchsberechtigten ohne Schäden durch Covid-19-Impfungen könnten davon in den Jahren 2021-2024 schlagend werden (Frage 21)?

Derzeit gibt es lediglich eine Person, die eine Hinterbliebenenleistung nach dem Impfschadengesetz bezieht, auch im Jahr 2020 hat es keine Zuerkennung gegeben. In der Zukunft liegende Sterbefälle sind nicht absehbar, weshalb eine Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung der Anzahl anspruchsberechtigter Personen nicht möglich ist.

Frage 24:

- Welche Sektionen, Gruppen, Abteilungen, Fachbeamte und Vertragsbedienstete bearbeiten das Ausgabengebiet Impfschäden im BMSGPK?

Die Angelegenheiten des Impfschadengesetzes sowie der Bereich der diesbezüglichen Ausgaben werden von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten meines Hauses

wahrgenommen. Für die Zuständigkeit einzelner Organisationseinheiten im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird auf die aktuelle Geschäftseinteilung verwiesen.

Frage 25:

- *Welche Aktenzahlen, Dokumente und Verfahren gibt es dazu seit Jänner 2020 im BMSGPK?*

Im Bereich des Impfschadengesetzes werden zweimal jährlich, nämlich zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli des Jahres, statistische Auswertungen vorgenommen. Über diese Vorgänge werden jeweils Akten angelegt. Zuletzt erfolgten entsprechende Protokollierungen zu GZ: 2020-0.463.782 (BMSGPK) und GZ: 2020-0.073.370 (BMSGPK).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

